Hochschulsportgemeinschaft Merseburg e. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Sportverein führt den Namen: Hochschulsportgemeinschaft Merseburg e.V.,

im folgenden HSG genannt.

Kurzform: HSG Merseburg e.V.,

mit Sitz in Merseburg

Eintragung im Vereinsregister: Nummer VR 46077 beim Amtsgericht Stendal.

Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben

Die HSG Merseburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die sich in folgenden Schwerpunkten zusammenfassen:

- Sicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes der einzelnen Abteilungen,
- gleichmäßige Förderung des Breiten- und Wettkampfsports,
- enge Zusammenarbeit mit dem Hochschulsportzentrum auf dem Campus Merseburg,
- sportliche Förderung der Studierenden am Campus,
- Einbeziehung der Sportinteressierten der Region Merseburg-Querfurt,
- Förderung des kulturellen und geselligen Vereinslebens der Mitglieder.

Die HSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.

Die HSG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel die der HSG zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Sportvereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Sportvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die HSG Merseburg ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

§ 3 Mitgliedschaft in einer anderen Organisation

Die HSG Merseburg ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt, des Kreissportbundes Saalekreis sowie der zuständigen Fachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Gliederung der HSG

Die HSG gliedert sich in Abteilungen, die die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich regelt und gestaltet. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 5 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft zur HSG kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie diese Satzung anerkennt. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstandes der HSG erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat / das laufende Halbjahr bezahlt hat bzw. ihm durch den Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Natürliche oder juristische Personen können Fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch Zuwendungen die Tätigkeit der HSG ideell oder materiell unterstützen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb der HSG verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft / Sanktionen

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Halbjahres- oder Jahresende,
- b) durch Ausschluß aus der HSG aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates,
- c) wenn das Mitglied länger als ein ½ Jahr keinen Beitrag zahlt,
- d) durch Ableben.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der HSG unberührt.

Bei leichteren Verfehlungen können folgende Sanktionen gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden:

- Verwarnung,
- Verweis.
- Trainingsverbot,
- Aberkennung der F\u00e4higkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden (mit sofortiger Suspendierung).

§ 8 Ausschließungsgründe

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereines, wegen schuldhaften grob unsportlichen Verhaltens.

Vor einer Entscheidung über den Ausschluß hat der Ehrenrat das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor den Ehrenrat zu laden. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen. Bereits bezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bleiben Eigentum des Vereins.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der HSG werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Sportverein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

Die Mitglieder der HSG sind insbesondere berechtigt:

- sich in der von ihnen gewünschten Sportart im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen,
- an allen von den Fachverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend der Ausschreibung und dem Reglement teilzunehmen,
- die der HSG zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getrof- fenen Bestimmungen zu nutzen,
- bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- durch Ausübung des Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
- mit Vollendung des 18. Lebensjahres an der Wahl von Leitungen, Vorständen und Kommissionen teilzuneh- men, Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden,
- eine persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn die HSG bzw. deren Abteilungen, Kommissionen oder Rechtsausschüsse einen Beschluß über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten fassen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- sich sportlich fair , kameradschaftlich , hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und an sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart und des Sportvereins aktiv mitzuwirken.
- der Satzung und den Beschlüssen der Hochschulsportgemeinschaft, des Landessportbundes Sachsen-Anhalt, des Kreissportbundes Saalekreis sowie der angeschlossenen Fachverbände zu folgen,
- die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu
- zahlen.
- in allen aus der Mitgliedschaft zur HSG erwachsenen Rechtsangelegenheiten die Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen,
- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln und an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten.

Es ist der Mitgliederversammlung möglich, Umlagen festzusetzen. Diese betragen pro Jahr höchstens 30,00 ∈ pro Mitglied. Jedes Mitglied hat gegebenenfalls an Arbeitseinsätzen des Vereins teilzunehmen oder ersatzweise dafür ein Entgeld zu zahlen. Alles Nähere wird per Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 Organe der Hochschulsportgemeinschaft

Organe der HSG sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft im Vorstand und im Ehrenrat der HSG ist ein Ehrenamt. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Das höchste Organ der HSG ist die Mitgliederversammlung. Die den Mitgliedern gegenüber den Leitungen zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Alle Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll jährlich zum Jahresanfang als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in §13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Die Einladungen ergehen schriftlich oder elektronisch an die Abteilungsleiter. Diese benachrichtigen dann jedes Mitglied einzeln - schriftlich, mündlich oder elektronisch.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand der HSG schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Außerplanmäßige Mitgliederversammlungen sind im Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnissen jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und gegebenenfalls dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten der HSG zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

- Ihrer Beschlußfassung unterliegen insbesondere:
- Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- · Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- · Wahl der Kassenprüfer,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung und Umlagen des nächsten Geschäftsjahres,
- Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages mit Beschlußfassung über die Verwendung der vorhandenen Finanzmittel,
- Änderungen der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

_

§ 14 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Finanzwart.
- d) dem stimmberechtigten Geschäftsführer,
- e) allen Abteilungsleitern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden durch Absprache innerhalb des Vorstandes geregelt.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Verschiedene Ämter im engeren Vorstand können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 15 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte der Hochschulsportgemeinschaft nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern der Leitungen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder der HSG zu besetzen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Der Vorstand ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeldlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

Für die Protokolle der Vorstandssitzungen gelten die Regelungen von § 12 entsprechend.

§ 16 Der Ehrenrat (Rechtsausschuß)

Der Ehrenrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern . Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt in der HSG bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb der HSG, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 8. Er tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf die in §7 und §8 aufgeführten Sanktionen verhängen. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 18 Kassenprüfer (Revisionskommission)

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählende Revisionskommission hat gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer mitzuteilen hat. Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder der Revisionskommission können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Revisionskommission ist berechtigt:

- durch ihren Vorsitzenden bzw. Stellvertreter an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- bei der Durchführung ihrer Prüfungen in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Funktionären wahrheitsgetreue Auskünfte zu verlangen, bei Verstößen gegen Beschlüsse und gesetzliche Regelungen Auflagen zu erteilen und zu festgestellten Mängeln deren Behebung zu
- zu erteilten Auflagen und zur Behebung von Mängeln die Kontrolle auszuüben.

Bei groben Verstößen und Nichtbeachtung gegebener Auflagen ist die Revisionskommission verpflichtet, die Sachverhalte vor der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand darzulegen und Veränderungen zu fordern.

§ 19 Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 erforderlich, unter der Bedingung, daß mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind.

Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Beschluß über die Auflösung der HSG ist dem Amtsgericht schriftlich zu übersenden.

§ 20 Vermögen der HSG

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensstände sind Eigentum der HSG. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung der HSG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Kreissportbund Saalekreis, der es für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang bis zum Schluß der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

Merseburg, 23.03.2010